

Kirchenmusik ist Verkündigung

FÖRDERKREIS FÜR DIE KIRCHENMUSIK IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE TONNDORF

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Am 3. März 2009 wurde der „Förderkreis für die Kirchenmusik in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf“ gegründet. (Im Folgenden: „Förderkreis“ genannt)
2. Der Förderkreis ist ein Organ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf, Roterlenweg 9, 22045 Hamburg.
3. Er bildet sich aus der/dem jeweiligen Pastorin/Pastor, Mitgliedern des Kirchenvorstandes und anderen Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung.

§ 2 Zweck

1. Der Förderkreis dient ausschließlich der Förderung und Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde.
2. Mittel des Förderkreises werden im Haushalt der Gemeinde verwaltet und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Entnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Kirchenvorstandes
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Förderkreises sein, die sich mit den Zielen des Förderkreises einverstanden weiß.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zu richten. Dieser bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich.
3. Jedem Mitglied steht jederzeit der Austritt frei. Dieser erfolgt durch eine schriftliche formlose Austrittserklärung.
4. Leistet ein Mitglied während eines Geschäftsjahres keine Beiträge, so erlischt seine Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres. Das Mitglied ist vorher davon in Kenntnis zu setzen.
5. Gibt ein Mitglied eine E-Mail-Adresse an, so erlaubt er dem/der Vorsitzenden, sämtlichen Schriftverkehr hierüber abzuwickeln.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge von mindestens Euro 60,00 jährlich (entspricht Euro 5,00 monatlich.) Die Zahlung kann viertel-, halb- oder ganzjährig erfolgen.
2. Der Förderkreis nimmt auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegen. Hierfür stellt die Kirchengemeinde am Ende des Geschäftsjahres eine Spendenbescheinigung aus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Der/die Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Einladung soll mindestens einen Monat vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Bei einer dringenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit neu einberufen werden, so ist diese dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
5. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Anforderung eingesehen werden.
7. Nach außen vertreten der Pastor/die Pastorin und der/die Vorsitzende den Förderkreis gemeinsam.
8. Der/die Vorsitzende werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Änderung der Satzung

Die Satzung wurde durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonnendorf in seiner Sitzung am 3. März 2009 beschlossen. Satzungsänderungen sind nur mit seiner Zustimmung möglich.

§ 7 Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonnendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 3. März 2009